

---

**Persistenter Identifier:** 027052486\_0018  
**Titel:** Arbeiter-Jugend - 18.1926  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen  
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Signatur:** 02 A 30 ; RF 641 - 647  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027052486\\_0018/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027052486_0018/1/)

# Arbeiterjugend

## Monatschrift des Verbandes der Sozialistischen Arbeiterjugend Deutschlands

Heft 11

Berlin, November 1926

18. Jahrgang

### Um Deutschlands Einheit! Eine Betrachtung zum 9. November.

Von Simon Kagenstein.

Das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen, so hebt der schöne Vorpruch an, der unserer Weimarer Verfassung vorangestellt ist. Vergleicht man diese Worte mit der Einleitung der alten Bundesverfassungen von 1867 und 1870, so zeigt sich ein Unterschied von doppelter Bedeutung. Wenn diese mit den Worten beginnen: „Seine Majestät, der König von Preußen“ und darauf eine weitere Reihe von Majestäten, Hoheiten usw. folgen, so waren damit jene Verfassungen als ein Werk der Fürsten gekennzeichnet, die aus eigenem Willen und natürlich auch nach eigenem Ermessen das Grundgesetz vereinbarten, dem nachher der Reichstag als Vertretung der beherrschten Landesvölker seine Zustimmung geben durfte.

Die Mehrzahl der Fürsten handelte unter preußischem Druck. Sie gaben so viele ihrer bisherigen Rechte auf, wie der maßgebenden preußischen Königsgewalt für die Zwecke eines unter preußischer Führung stehenden Reichs notwendig erschien. Dem deutschen Volke gegenüber wahrten sie ihre Herrenrechte. Deren Fortdauer aber bedeutete nicht allein die Verneinung der Selbstbestimmung des Volkes in einem demokratisch gestalteten Gemeinwesen. Sie schloß auch die Aufrechterhaltung der Zersplitterung ein. Neben der Reichsgewalt bestanden, ihre Wirksamkeit in vielen Dingen hemmend und lähmend, vierundzwanzig Landesgewalten. Das Recht, neben den auswärtigen Vertretungen des Reichs besondere Gesandtschaften zu unterhalten, die den größeren Fürsten verbliebenen Kommando- und „Ehren“-rechte in der Heeresverwaltung, die Zersplitterung der Eisenbahnen und der Wasserstraßen, die gefonderte Steuer- und Zollverwaltung: lauter Hemmnisse einer einheitlichen Politik und Verwaltung des Reichs, lauter unnütze Verteuerungen, Kraftvergeudungen und Umwege! Dazu die besonderen Vorrechte, namentlich Bayerns, im Postwesen, in der Heimatgesetzgebung und anderwärts.

Langsam nur und unvollkommen setzte sich die Vereinheitlichung des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Gerichtsverfahrens durch. Selbst die Durchführung der aus einheitlicher Wirtschaftsentwicklung und gleichen Nöten erwachsenen